

RS OGH 1991/6/26 3Ob549/91, 6Ob2/92, 6Ob233/99d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

HGB §25

Rechtssatz

Eine Fortführung des Unternehmens unter der bisherigen Firma liegt vor, wenn für das fortgeführte Unternehmen keine deutlich abweichende neue Firma angenommen und tatsächlich geführt wird. Das bloße Weglassen des früheren Gesellschaftszusatzes ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 549/91

Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 549/91

Veröff: RdW 1991,356 = WBI 1992,62 = GesRZ 1992,135

- 6 Ob 2/92

Entscheidungstext OGH 27.02.1992 6 Ob 2/92

Veröff: SZ 65/32 = EvBl 1992/135 S 586 = RdW 1992,271 = WBI 1992,303 = ecolex 1992,28

- 6 Ob 233/99d

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 233/99d

nur: Eine Fortführung des Unternehmens unter der bisherigen Firma liegt vor, wenn für das fortgeführte Unternehmen keine deutlich abweichende neue Firma angenommen und tatsächlich geführt wird. (T1) Beisatz:
Ausschlaggebend dafür ist die Verkehrsauffassung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0061630

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at